

Satzung
über den Anschluss an die Fernwärmeversorgung
der Stadt Pforzheim für das Teilgebiet Buckenberg,
das Sanierungsgebiet Brötzingen und das
Gebiet Sonnenhof einschließlich Wacholder
(8.7)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1707
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.07.2008
	Bekanntmachung:	31.07.2008
	Inkrafttreten:	01.08.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Rechtsamt Tel. 07231/39-1131	

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 22.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Die Stadt stellt über die mehrheitlich von ihr gehaltene SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (Stadtwerke) die Fernwärmeversorgung zur Nutzung bereit.
2. Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgung und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
4. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Fernwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen oder sonstigen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
5. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3. und 4., sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich der Bebauungspläne für das Teilgebiet Buckenberg Ausschnitt "Althaidach 1. Bauabschnitt", "Althaidach 2. Bauabschnitt", "Althaidach 3. Bauabschnitt", "Neuhaidach 1. Bauabschnitt", "Neuhaidach 2. Bauabschnitt", "Neuhaidach Zentrum", "Neuhaidach 3. Bauabschnitt, Ausschnitt Leipziger Straße" und "Unteres Feld", für das Teilgebiet "Südstadt, Ausschnitt Einkaufszentrum", im Sanierungsgebiet Brötzingen und im Bereich der Bebauungspläne Sonnenhof "1. Bauabschnitt", Sonnenhof "2., 3. und 4. Abschnitt", Teilgebiet Sonnenhof Ausschnitt "August-Bebel-Straße", Ausschnitt "Otto-Braun-Straße", Teilgebiet Sonnenhof Ausschnitt "zwischen Carl-Schurz-Straße und Gänsbuckelweg" sowie Teilgebiet Sonnenhof Ausschnitt "Wacholder".
2. Das Sanierungsgebiet Brötzingen wird begrenzt
 - a) im Süden durch die Westliche Karl-Friedrich-Straße zwischen der Bahnunterführung an der Eisenbahnstraße und der Einmündung Maximilianstraße,
 - b) im Osten durch die Maximilianstraße und durch die Ostgrenze des Flst.-Nr. 19244,
 - c) im Norden und Westen durch die Bahnlinie der Deutschen Bahn zwischen der Ostgrenze des Flst.-Nr. 19224 und der Bahnunterführung an der Eisenbahnstraße.
3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

2. Die Anschlusspflicht gilt im Sanierungsgebiet Brötzingen nicht für bestehende Gebäude, solange deren vorhandene Wärmeversorgung nicht verändert oder erweitert oder keine wesentliche Änderung der vorhandenen Gebäude vorgenommen wird.
3. Auf Grundstücken, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Normalbedarf an Wärme, soweit er durch Fernwärme gedeckt werden kann, ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern, sämtlichen Mietern, sonstigen Nutzungsberechtigten und Wärmeverbrauchern. Auf Verlangen der Stadt haben die Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 4

Einzelfeuerstätten; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Einbau von Einzelfeuerstätten ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet. Der Betrieb von baurechtlich genehmigten Kaminen, die in erster Linie nicht der Wärmeversorgung zu dienen bestimmt sind bzw. dienen sowie die Einrichtung von Notkaminen bleiben hiervon unberührt.
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt - ohne dass es insoweit eines Antrags bedarf - nicht, soweit der Trinkwasserwärmebedarf durch solarthermische Anlagen gedeckt wird. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses bleibt in diesen Fällen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs vorbehalten.
3. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden
 - a) soweit der Wärmebedarf über Absatz 2 hinaus durch emissionsfreie Wärmeversorgungsanlagen (z. B. solarthermische oder geothermische Anlagen) im Sinne der jeweils geltenden Energiewärmegeetze gedeckt wird. Die Befreiung gilt nur für den gedeckten Wärmebedarf; im Übrigen verbleibt es beim Anschluss- und Benutzungszwang. Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder sonstige Stoffe, die Rauch oder Abgase entwickeln, eingesetzt werden;
oder
 - b) für ein auf dem anschlusspflichtigen Grundstück errichtetes Passivhaus (JahresHeizwärmebedarf < 15 kWh pro m² Wohnfläche). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch einen Sachverständigen auf geeignete Weise (z. B. Energiebedarfsausweis nach § 16 Energieeinsparverordnung 2007 - EnEV) nachzuweisen;
oder
 - c) wenn der Zweck der Satzung dadurch nicht beeinträchtigt wird und entweder ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich bei der Stadt Pforzheim - Amt für Umweltschutz - gestellt werden. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuchs bzw. vor der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.

Die Befreiung kann widerruflich oder befristet erfolgen. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 5

Art der Benutzung

1. Der Betrieb der Fernwärmeversorgung wird der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG ("Stadtwerke") übertragen. Es gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 mit den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke und die allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung bzw. sondervertragliche Bestimmungen.
2. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuches bzw. vor der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.
3. Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung,

Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Fernheizleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Messanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten von ihm hierfür bereitzustellenden Raumes auf seinem Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude ohne besonderes Entgelt zu gestatten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziffer 3 der GemO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die Fernwärmeversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 den Normalbedarf an Wärme nicht ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz deckt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Einzelfeuerstätten auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einbaut bzw. betreibt
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 die für die Versorgung anderer Abnehmer erforderlichen Maßnahmen nicht durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die Fernwärmeversorgung der Stadt Pforzheim für das Teilgebiet Buckenberg, das Sanierungsgebiet Brötzingen und das Gebiet Sonnenhof einschließlich Wacholder vom 12.09.2004 außer Kraft.